

Hans **Böckler**
Stiftung 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

Satzung

Impressum

Herausgeber: Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Fon 02 11/77 78-0
Fax 02 11/77 78-120
www.boeckler.de
Produktion: Setzkasten GmbH, Düsseldorf
Bestellnummer: 91001

Stand: Juni 2004

Satzung

Die Errichtung der Stiftung Mitbestimmung durch den Deutschen Gewerkschaftsbund ist aufgrund der Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1954 durch Beschluss der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1954 genehmigt worden.

Durch Beschluss des Vorstandes vom 3. März 1977 ist die Satzung geändert worden. Seit dem 1. Juli 1977 führt die Stiftung den Namen Hans-Böckler-Stiftung.

Der Regierungspräsident hat im Rahmen der staatlichen Stiftungsaufsicht die vorliegende Fassung der Satzung, am 17. Juni 2004 genehmigt.

Die Hans-Böckler-Stiftung ist durch Bescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Nord vom 26. April 1977 als gemeinnützig anerkannt worden. Zuwendungen an die Hans-Böckler-Stiftung sind als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig.

Name und Sitz

§ 1

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hans-Böckler-Stiftung“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Zweck und Aufgaben

§ 2

- (1) Die Hans-Böckler-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Hans-Böckler-Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung sowie des Gedankens der Mitbestimmung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Förderung
 - a) von Theorie und Praxis der Mitbestimmung, vor allem durch
 - Information und Beratung der Mandatsträger der Mitbestimmung
 - Erfahrungs- und Meinungs austausch aller an der positiven Gestaltung der Mitbestimmung interessierten Kräfte
 - Veranstaltung von Vorträgen und Fachtagungen sowie Betreuung von Arbeitsgemeinschaften
 - Herausgabe einer Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen

- Bildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer aus Unternehmen, die den Mitbestimmungsgesetzen unterliegen, durch geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen
- b) des Studiums begabter Arbeitnehmer und begabter Kinder von Arbeitnehmern
- c) politischer Bildungsarbeit an deutschen Hochschulen und Fachhochschulen durch geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen
- d) wissenschaftlicher Untersuchungen in Bezug auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Lage der Arbeitnehmer und deren Publizierung
- e) von Institutionen, zu deren Aufgabe es gehört, das Personal- und Sozialwesen und die Arbeitswissenschaft im Interesse der Arbeitnehmer zu entwickeln sowie die gesellschaftspolitischen und praktischen Auswirkungen der Mitbestimmung wissenschaftlich zu untersuchen, sowie der
- f) Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, die wissenschaftlich oder praktisch auf dem Aufgabengebiet der Stiftung tätig sind und von denen eine Förderung der gestellten Aufgaben zu erwarten ist

(2) Ein Rechtsanspruch auf die in Absatz 1 bezeichneten Leistungen besteht nicht.

Erhaltung des Stiftungsvermögens

§ 3

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 1.600.000,– Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

Mittel der Stiftung

§ 4

- (1) Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben der Stiftung stehen ihr neben dem Stiftungsvermögen laufende Zuwendungen zur Verfügung, insbesondere von
 - a) Arbeitnehmervetretern in Aufsichtsräten und Beiräten
 - b) Arbeits-, Personal- und Sozialdirektoren sowie Personen, die in vergleichbarer Funktion tätig sind
 - c) sonstigen Personen, die dem Deutschen Gewerkschaftsbund oder einer seiner Gewerkschaften verbunden sind und einem Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Kontrollorgan angehören oder in der Leitung eines wirtschaftlichen Unternehmens oder führend in einer staatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind
 - d) anderen Förderern

(2) Außerdem kann die Stiftung im Namen der Begabtenförderung Zuschüsse der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen.

Gemeinnützigkeit

§ 5

(1) Die Hans-Böckler-Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Hans-Böckler-Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hans-Böckler-Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Organe

§ 6

Organe der Stiftung sind Vorstand und Kuratorium.

§ 7

- (1)** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens jedoch neun weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2)** Die Stiftung wird vertreten von zwei Mitgliedern des Vorstandes, unter denen sich entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muss.
- (3)** Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Sitzung des Kuratoriums, das über die Neuwahlen bzw. die Wiederwahl beschließt, im Amt.
- (4)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er aus seiner Mitte Kommissionen und Ausschüsse bilden. Den Kommissionen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

Aufgaben des Vorstandes

§ 8

(1) Der Vorstand leitet die Stiftung. Zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Organe der Stiftung sowie zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung.

(2) Der Vorstand hat dem Kuratorium halbjährlich und jederzeit auf Verlangen einen Bericht über die Verwaltung der Stiftung zu erstatten sowie innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen. Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

(3) Über die Gewährung von Studienbeihilfe entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Kuratoriums

- die in § 4 Absatz 1a–c bezeichneten Personen
- die Hauptvorstände der dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften
- der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

(4) Der Umfang der jährlich gewährten Leistungen soll dem Durchschnitt des wahrscheinlichen Jahresaufkommens an Zuwendungen gemäß § 4 in den nächsten vier Kalenderjahren nach Deckung der Verwaltungskosten entsprechen.

§ 9

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 29 Mitgliedern, die vom Deutschen Gewerkschaftsbund zu berufen sind.

(2) Davon müssen

- a) acht zu den in § 4 Absatz 1a oder 1b bezeichneten Personen gehören
- b) zwei Vertrauensdozenten der Stiftung sein, die von der Konferenz der Vertrauensdozenten nominiert werden
- c) zwei Stipendiaten der Stiftung sein, die von der Konferenz der Stipendiatensprecher nominiert werden.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für drei Jahre berufen. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Absatz 2b und c gelten entsprechend.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und sechs weitere Mitglieder anwesend sind.

Geschäftsordnung des Kuratoriums

§ 10

- (1)** Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2)** Das Kuratorium ist von dem Vorsitzenden halbjährlich und jederzeit auf Verlangen von vier Mitgliedern oder des Vorstandes einzuberufen.
- (3)** Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4)** Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind der Vorstand und die Geschäftsleitung hinzuzuziehen.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 11

- (1)** Das Kuratorium hat die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen und abzubrufen. Es hat den Vorstand zu überwachen und zu beraten.
- (2)** Das Kuratorium kann Richtlinien für die Gewährung der in § 2 bezeichneten Leistungen erlassen und über Beschwerden gegen die Zurückweisung von Anträgen entscheiden.

(3) Der Vorstand bedarf zu Satzungsänderungen außer der staatlichen Genehmigung der Zustimmung des Kuratoriums; diese Zustimmung kommt nur zustande, wenn sich mindestens neunzehn Mitglieder des Kuratoriums für die Satzungsänderung aussprechen.

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

§ 12

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Stellung des Finanzamtes

§ 13

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Stiftungsaufsichtsbehörde

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres Zweckes ist ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es soll an die gemeinnützige „Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.“,* Bonn, oder, falls diese nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, an eine gemeinnützige Stelle mit ähnlichen Aufgaben fallen, die von der Stiftungsaufsichtsbehörde zu bestimmen ist. Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

Düsseldorf, den 29. Juli 2004

** „Im Falle des Erlöschens der Stiftung werden ausschließlich Archivalien zu übertragen sein, die an das Archiv der Sozialen Demokratie gegeben werden sollen. Die Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. ist deshalb Begünstigte, weil das Archiv der Sozialen Demokratie als unselbstständiger Bestandteil der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. nur mittelbar begünstigt werden kann.“*



Hans-Böckler-Siftung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Fon 02 11/77 78-0
Fax 02 11/77 78-120
www.boeckler.de